

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1925

28.8.1925 (No. 198)

Expedition:
Karlsruher
Zeitung
Nr. 953
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3515

Karlsruher Zeitung
Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Staatsanzeiger:
J. B.
E. H. Seyfried
Karlsruhe.

Bezugspreis: Monatlich 3.— Goldmark einschließlich Zustellgebühr. — Einzelnummer 10 Goldpfennig. — Samstags 15 Goldpfennig. — Anzeigengebühr 12 Goldpfennig für 1 mm Höhe und ein Zehntel Breite, Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifmäßiger Rabatt, der als Kassenrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruherstr. 14, zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Lagerbestellung, drucktechnischer Betreuung, und Konfusionsverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in denen unserer Lieferanten, hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksaften und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 25. auf Monatschluß erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger: Zentralhandelsverzeichnis für Baden, Badischer Zentralanzeiger für Beamte, Wissenschaft und Bildung, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

Amtlicher Teil

Die badische Verordnung über Straffreiheit

Das Staatsministerium hat auf Grund des vom Landtag am 7. August 1925 beschlossenen Gesetzes über eine Ermächtigung zur Niederschlagung anhängiger Strafverfahren im Anschluß an die Verkündung der Reichsamnestie gemäß Antrag des Justizministers eine Verordnung über Straffreiheit erlassen und im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Diese Verordnung lehnt sich grundsätzlich an die Reichsamnestie an, in wesentlichen Punkten geht sie jedoch über diese hinaus. Während die Reichsamnestie lediglich Zuwiderhandlungen gegen einige Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Republik, Hochverrat, Geheimbündelei, Landesverrat, sofern diese Tat mittels öffentlicher Bekanntmachung begangen ist, und die damit in Zusammenhang stehenden Straftaten umfaßt, bezieht sich die badische Verordnung auf eine Reihe weiterer Delikte, wie unerlaubten Waffenbesitz, Zuwiderhandlungen gegen die §§ 105 bis 107a des Strafgesetzbuches (Verbrechen und Vergehen gegen die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte), Zuwiderhandlungen gegen die Verbote politischer Parteien und Verbände, ferner Zuwiderhandlungen politischer Natur gegen eine Anzahl von Bestimmungen des Reichspräsidenten auf Grund des § 48 der Reichsverfassung und ähnliche Bestimmungen, sowie vor allem Verfehlungen gegen die §§ 110, 111, 113, 114, 115, 116 des Strafgesetzbuches (Widerstand gegen die Staatsgewalt, Aufruhr, Auflauf), §§ 123, 124, 125, 127, 130, 134, 135 (Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, insbesondere Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch, Bildung bewaffneter Haufen usw.), §§ 223, 223a (Körperverletzung), und §§ 303, 304 (Sachbeschädigung) des Strafgesetzbuches, sofern diese Delikte durch oder bei öffentlichen Kundgebungen im politischen oder wirtschaftlichen Kampfe begangen sind. Hierdurch ist die Möglichkeit geschaffen, die Personen, die sich unter dem Einfluß politischer Erregung oder wirtschaftlicher Schwierigkeiten zu strafbaren Ausschreitungen bei Demonstrationen haben hinreißen lassen, zu amnestieren. Von Wichtigkeit ist die Bestimmung der Verordnung, daß von der Straffreiheit auch diejenigen Zuwiderhandlungen umfaßt werden, welche mit den einzel aufgeführten Straftaten in Zusammenhang stehen. Hierbei ist unter Zusammenhang nicht etwa der prozessuale, sondern der urfällige Zusammenhang zu verstehen. Dieser Begriff soll, wie überhaupt die sämtlichen Bestimmungen der Verordnung, nicht engherzig ausgelegt werden und auch solche Handlungen umfassen, die durch die namentlich aufgeführten Delikte bloß bedingt oder auch nur durch sie ausgelöst worden sind.

Die bei den badischen Gerichten und Staatsanwaltschaften wegen der bezeichneten Zuwiderhandlungen anhängigen Strafverfahren werden niedergeschlagen, und zwar die Zuwiderhandlungen gegen § 19 des Gesetzes zum Schutze der Republik und gegen § 5 der Verordnung zum Schutze der Republik und die damit in Zusammenhang stehenden Straftaten ohne weiteres, die übrigen unter der Voraussetzung, daß wegen der Tat voraussichtlich auf keine höhere Strafe als Geldstrafe allein oder Haft oder Festungshaft bis zu zwei Jahren oder Gefängnis bis zu zwei Jahren allein oder auf eine dieser Freiheitsstrafen neben Geldstrafe oder in Verbindung mit einer Nebenstrafe oder mit Einziehung erkannt werden würde. Neue Strafverfahren werden wegen solcher Straftaten nicht mehr eingeleitet. Voraussetzung ist aber in allen Fällen, daß die Tat nicht nach dem 15. Juli 1925 begangen ist.

Gleichzeitig werden die von badischen Strafgerichten wegen der bezeichneten Zuwiderhandlungen vor dem Inkrafttreten der Verordnung rechtskräftig verhängten und noch nicht verbüßten Strafen erlassen, wenn sie oder der noch nicht verbüßte Strafrest in Geldstrafe allein oder in Haft oder Festungshaft bis zu zwei Jahren oder Gefängnis bis zu zwei Jahren allein oder in einer dieser Freiheitsstrafen neben Geldstrafe bestehen. Übersteigt die noch zu verbüßende Festungshaft oder Gefängnisstrafe die Dauer von zwei Jahren, so wird sie um zwei Jahre gekürzt. Der Strafrest bezieht sich auch auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und auf richterliche Kosten. Ist auf Einziehung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

Ausgenommen von der Niederschlagung und dem Straferlaß sind die Personen, die zur Durchführung der Straftaten oder im Zusammenhang damit ein Verbrechen gegen das Leben, ein Verbrechen der schweren Körperverletzung, des schweren Raubs, der Brandstiftung, der vorfälligen Gefährdung eines Eisenbahntransports oder ein Verbrechen gegen § 321 Absatz 2 des Strafgesetzbuches oder ein Sprengstoffverbrechen im Sinne der §§ 5, 6 und 7 des Sprengstoffgesetzes begangen haben, ferner rückfällige Hochverräter. Ausgenommen sind auch die Personen, die ausschließlich aus Rohheit, Eigennutz oder sonstigen nichtpolitischen Beweggründen gehandelt haben.

Besondere Bestimmungen sind noch getroffen für die Fälle mehrerer Zuwiderhandlungen gegen Strafbestimmungen, die unter die Amnestie fallen, und die Fälle der Gesamtschuld.

Verfehlungen anderer als politischer Art sind in die Verordnung wegen der Schwierigkeit ihrer bestimmten Abgrenzung nicht aufgenommen worden. Der Justizminister hat jedoch in die Anordnungen zur Durchführung der Verordnung eine Bestimmung aufgenommen, wonach in den Fällen, in denen rechtskräftig erkannte Strafen von dem Strafmaß nicht betroffen werden, in eine Prüfung darüber eingetreten werden soll, ob durch Einzelgnadenerweis ein Nachlaß oder eine Milderung angezeigt erscheint. In Betracht kommen Verurteilungen wegen Straftaten, die nachweisbar oder überwiegend unter dem Druck der allgemeinen Not, wie sie durch die Verhältnisse der letzten Jahre verursacht war, aber nicht aus Gewinnlust oder niedriger Gefinnung, begangen worden sind. Darunter fallen sowohl Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze, als auch Verfehlungen wirtschaftlicher Art, die sich auf Inflationssvorgänge bezogen haben, wie Preisstrebereiverordnung, Verordnung über äußere Kennzeichnung von Waren, Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln u. a. Einzelgnadenerweise sollen ferner eintreten, wenn zwar weder die Voraussetzungen für einen Straferlaß nach der Verordnung noch die erwähnten allgemeinen Bedingungen für einen Einzelgnadenerweis vorliegen, die Strafvollstreckung aber im Hinblick auf die umfassende allgemeine Amnestie in besonderen Fällen unbillig erscheinen würde. Die Entscheidung über die Einzelgnadenerweise steht dem Justizminister zu, sofern die Strafvollstreckungsbehörden nicht in eigener Zuständigkeit bedingte Strafaussetzung gewähren und dieser Gnadenerweis ausreichend erscheint.

Die deutsche Antwort

Keine Einberufung des Auswärtigen Ausschusses

Die deutsche Antwort, die so schnell auf die französische Note erteilt worden ist, ist nur eine ganz kurze Empfangsbestätigung. Die deutsche Regierung versichert darin, daß sie die Briand-Note aufmerksam gelesen habe und daß sie gleichfalls der Ansicht sei, an Stelle einer Fortsetzung des schriftlichen Gedankenaustausches zu direkten Verhandlungen überzugehen.

Der Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses, Vergt, hat an die Mitglieder des Ausschusses ein Schreiben gerichtet, in welchem er erklärt, er glaube, zurzeit auf eine Einberufung des Auswärtigen Ausschusses verzichten zu sollen, da die deutsche Antwort auf die französische Note nur den Charakter einer Zwischennote trage, die Entsendung deutscher Sachverständigen zur Konferenz der Rechtsfachverständigen lediglich informativ die Bedeutung habe und in der Sache selbst die deutsche Regierung den von ihr in der Note vom 20. Juli eingenommenen Standpunkt aufrecht erhalte. Durch die deutsche Antwortnote werde grundsätzlich an der bestehenden Sach- und Rechtslage nichts geändert.

Englische Pressestimmen

„Daily News“ bezeichnet die französische Antwort als im ganzen befriedigend. Sie umgehe allerdings den deutschen Einwand gegen den Eintritt in den Völkerbund, daß nämlich Art. 16 zugunsten Deutschlands abgeändert werden müßte, aber an anderer Stelle der Antwort finde sich ein leiser Hinweis darauf, daß nach Deutschlands Eintritt ein Mittel gefunden werden könnte, um den zweifellos ersten Bedenken fast aller Deutscher über die Wirkung des Art. 16 zu begegnen. Deutschland wäre viel wahrscheinlicher in der Lage, wirksam gegen den Durchmarsch französischer Truppen durch sein Gebiet Einspruch zu erheben, wenn es Mitglied des Völkerbundes sei. Das Blatt bemerkt, der beste Weg für Deutschland unter den gegenwärtigen Umständen ist zweifellos, die Einladung anzunehmen und dem Völkerbund beizutreten. Beinahe das Besie in der Note sei die Einladung zu einer mündlichen Erörterung. Die Note bedeute aus diesem Grunde den endgültigen Beginn einer neuen hoffnungsvollen Periode in diesen langwierigen Auseinandersetzungen.

Wirtschaftliche Umschau

Das Problem der Preise muß an seinen mannigfachen Wurzeln aufgesucht werden, und nur von hier können wirksame Maßnahmen ausgehen, um den Krisenzustand, dessen Auswirkung vor allem die großen Lohnbewegungen und Lohnkämpfe in Deutschland sind, zu bekämpfen. Bei der in dieser Richtung gehenden Aktion hat die Reichsregierung vor allem mit der Wirkung der Zölle zu rechnen, von denen die Lebensmittelzölle bereits am 1. September, die übrigen am 1. Oktober in Kraft sein werden. In amtlichen Verlautbarungen hatte die Reichsregierung bereits vor längerem angekündigt, durch Verhandlungen mit den großen Wirtschaftsverbänden darauf hinzuwirken zu wollen, daß einmal die neuen autonomen Zölle nicht zu gleich hohen Preisaufschlägen benutzt werden, da erst die in den Handelsverträgen zu vereinbarenden Zölle der Preisgestaltung zugrunde zu legen sind und daß zum anderen die Herabsetzung der Umsatzsteuer tatsächlich verbilligend wirkt.

Dabei stellen sich allerdings zwei Schwierigkeiten in den Weg. Zunächst werden vorderhand wenigstens die beschlossenen hohen Zölle tatsächlich erhoben, mit Ausnahme der Waren, für die vorübergehende Ermäßigungen festgesetzt sind und der Waren, die aus Belgien und Österreich eingeführt werden, da ja erst mit diesen Staaten Tarifvereinbarungen getroffen sind. Der Zentralverband des deutschen Großhandels warnt zwar aufgrund seiner Verhandlungen mit der Reichsregierung seine Mitglieder davor, die autonomen Zölle als endgültige Preisbasis zu betrachten, aber in dieser Warnung kommt schon die durch die Sachlage gegebene Bedingtheit zum Ausdruck. Alles hängt davon ab, wann weitere Tarifabmachungen mit anderen Staaten getroffen werden und welche Zölle tatsächlich auf die wichtigsten Einfuhrwaren gelegt bleiben.

Des weiteren wird die Ermäßigung der Umsatzsteuer erst vom 1. Oktober eintreten und sich zunächst bei den Lebensmitteln nicht fühlbar machen, da die Zölle hierfür bereits am 1. September in Kraft treten. Tatsächlich aber herrscht hier die größte Spannung zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreis, auch im Vergleich zu den Vorkriegsverhältnissen (beim Fleisch nicht weniger als 80 Proz.), was auch die Reichsregierung in einer halbamtlichen Verlautbarung feststellt. Aber gleichzeitig gibt sie zu, daß die Einwirkung hier am schwierigsten ist. Am Lebensmittelhandel bestehen keine eigentlichen Kartelle, die so wie diese mit Hilfe der gesetzlichen Handhaben kontrolliert werden können, dafür aber überall die mannigfachen Vereinbarungen unter den Handelstreibenden, deren Zahl trotz zum Teil verringerten Konsums, wie beim Fleisch, gegenüber den Vorkriegsverhältnissen nicht unerheblich angewachsen ist. Wenn die Reichsregierung eine straffere Handhabung der Kartellverordnung ankündigt, so fordert demgegenüber der Zentralverband des deutschen Großhandels mit Recht, daß die Maßnahmen auch auf diejenigen Abreden und kartellähnlichen Abmachungen ausgedehnt werden, die bisher solcher Kontrolle entzogen waren. Bei den Preisfestsetzungen spielen bekanntlich entgegen ihrem eigentlichen, auf die allgemeine Förderung des Handels gerichtete Zwecke auch die Annahmen eine immer größere Rolle. Wenn jetzt bereits verschiedentlich von Interessentenseite erklärt wird, die Ermäßigung der Umsatzsteuer von 1/2 Proz. könne doch keine merkbare Verbilligung bewirken, so ist demgegenüber hervorzuheben, daß diese Steuer bekanntlich von ein und derselben Ware mehrfach erhoben wird und sich die Ermäßigung deshalb sehr wohl auswirken kann.

Was die bereits beschlossene schärfere Handhabung der sog. Kartellverordnung vom 2. Nov. 1923 anlangt, so soll besonders vom § 4 Gebrauch gemacht werden, wonach, wenn ein Kartellbeschuß die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl schädigt, der Reichswirtschaftsminister direkt eingreifen und den Beschuß für nichtig erklären kann. Dies soll auch dann geschehen wenn Kartelle die autonomen Zölle voll ausschöpfen oder die durch die Ermäßigung der Umsatzsteuer gebotene Preislenkung verweigern wollen. Auch soll künftig der durch § 5 vorgesehene Zwang zur Einreichung zukünftiger Kartellbeschlüsse ausgenutzt werden. Die Kartellverordnung ermöglicht ein Einschreiten der Reichsregierung, wenn in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Er-

Mit der Beilage: 48. Amtlicher Bericht über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

zungung oder der Absatz eingeschränkt, die Preise gesteigert oder hochgehalten, trotz wertbeständiger Preisstellung Risikozuschläge eingerechnet werden oder wenn die wirtschaftliche Freiheit durch Lieferungs- oder Einkaufssperren oder durch Festsetzung unterschiedlicher Preise oder Bedingungen unbillig beeinträchtigt wird. Die Reichsregierung kündigt an, daß sie rücksichtslos etwaige aus der Inflationszeit stammende Klauseln eines gleitenden oder freibleibenden Preises sowie Kaufabschlüsse in fremder Valuta bekämpfen werde. Handhabung hat sie durch obige Bestimmungen der Kartellverordnung u. a. auch gegen Zwang zu bestimmten übermäßig hohen Preisen bei Markenartikeln im Einzelhandel, gegen die verschiedenen in der an anderer Stelle wiedergegebenen amtlichen Verlautbarung aufgeführten Klauseln sowie auch gegen Verkaufssperren gegenüber Konsumvereinen. Weiter wird, falls diese Maßnahmen keinen genügenden Erfolg haben, eine Verschärfung der Kartellverordnung angekündigt. Bei Vergebung von öffentlichen Arbeiten soll die freie Konkurrenz wieder in vollem Umfang zur Geltung kommen. Die Geschäftsaufsicht soll aufgehoben, die Konkursordnung abgeändert werden. Besondere Maßnahmen sind gegen eine Steigerung der Zinssätze in Aussicht genommen. Die Verbraucherschaft wurde bereits zur Mithilfe aufgerufen, vor preissteigernden Ankaufen gewarnt, und zu stärkerer Preiskontrolle aufgefordert.

Die Notwendigkeit, der Übertreibung im Inland zu begegnen, drängt sich mit zwingender Logik auf, wenn wir die neuesten Ziffern unseres Außenhandels betrachten. Unsere Handelsbilanz hat sich im Juli, wenigstens zahlenmäßig, wieder verschlechtert. Der Überschuss der Einfuhr über die Ausfuhr hat einen Wert von 434 Mill. (Juni 384 Mill.), der Wert der Gesamteinfuhr betrug 1180 Mill. (Juni 1070), der der Gesamtausfuhr 746 (688). Insofern ist freilich eine erfreuliche Besserung eingetreten, als ein Rückgang der Fertigwareneinfuhr, dagegen eine Zunahme der Fertigwarenausfuhr zu verzeichnen ist und zwar in Wasserfahrzeugen, elektrotechnischen Erzeugnissen, Eisenwaren und Walzwerkserzeugnissen. Auch ist die Einfuhrzunahme darauf zurückzuführen, daß als Voreindeckung wegen der Agrarzölle die Weizeneinfuhr gesteigert wurde, ebenso wie die Tabakeinfuhr wegen der am 16. August in Kraft getretenen neuen Tabakzölle. Besonders stark tritt die Kaffeefuhr auf, weil für die von den Privatlagern in den Freihäfen gelieferten Kaffeemengen halbjährlich Zollabrechnung besteht.

Trotzdem somit bei näherer Betrachtung der Zahlen sich ein etwas günstigeres Bild zeigt, bleibt die erhebliche Passivität der Handelsbilanz. Wie ernst die Ziffern der Handelsbilanz auch in anderen Ländern aufgefaßt werden, zeigt ein den Rückgang der englischen Ausfuhr behandelnder Artikel der Londoner „Times“, der die Überschrift trägt: „Exportieren oder Verhungern!“ Was die deutschen Verhältnisse anlangt, so wissen wir, daß wir nur in einzelnen Artikeln mit den Preisen des Auslandes konkurrieren können, und schon deshalb drängt sich von selbst der Schluß auf, daß wir keine Verteuerung der Lebenshaltung, die eine weitere Erhöhung auch der Preise für Exportwaren schließlich bringen muß, betragen können. Freilich trägt auch das Kartellwesen eine erhebliche Schuld, denn selbst in Exportartikeln wird jetzt erklärt, daß infolge der Preiskartelle der Preis des Leistungsfähigen maß-

gebend und nicht der Höchstleistende also Billigstliefernde gegen das Ausland konkurriert, sondern der Wenigstleistende, also Feuerfelle! Während in der Vorkriegszeit die deutsche Industrie mit elastischen Preisen im Ausland auftrat, steht sie heute schon infolge der starren Preise ihrer Rohstoff- und Halbfabrikatlieferanten viel ungünstiger da.

In diesen Tagen läuft das erste Jahr des Dawesplanes ab, das der deutschen Wirtschaft allerdings nur die Aufbringung von 200 Millionen auferlegt hat, während der Rest der bis zum 1. Sept. fälligen Zahlungen in Höhe von 1 Milliarde aus der großen internationalen Anleihe bestritten wurde. Nicht so leicht werden wir es in dem nun beginnenden zweiten Reparationsjahr haben, das uns Leistungen von 1,22 Milliarden auferlegt. Kaum deutet etwas darauf hin, daß eine der Voraussetzungen eintreten werde, auf denen der Dawesplan beruht: Eine Belebung der deutschen und eine Erstarkung der europäischen Wirtschaft. Aus den Überprüfungen des deutschen Außenhandels gedachte der Dawesplan in der Hauptfrage die Reparationszahlungen zu befreien. Bereits bis Ende Juli 1925 betrug jedoch die Unterbilanz unseres Außenhandels so viel wie 1924, nämlich 2,7 Milliarden. Mit anderen Worten: Verläuft das kommende Reparationsjahr ebenso wie das nun vergangene, dann wird es uns einfach unmöglich sein, die vorgesehenen Zahlungen zu leisten. Dabei sträubt sich das Ausland mit hohen Schutzzöllen gegen den deutschen Export, aus dem wir allein bezahlen könnten. Die reparationsberechtigten Länder können sich aber doch nicht ohne weiteres mit der Passivität der deutschen Handelsbilanz abfinden, und bei ihnen bestehen jetzt schon Kämpfe zwischen den Finanzministern, die mit den deutschen Zahlungen ihre Kassen füllen wollen, und den Handels- und Wirtschaftsministern, welche Verbesserungen der eigenen Handelsbilanz und demgemäß die Bekämpfung der deutschen Ausfuhr anstreben. Jedenfalls liegen in den gegenwärtigen Verhältnissen trotz aller in Londoner Abkommen vorgesehenen Schiedsgerichtsklauseln und trotz der Transferregelungen, die ja die Übertragung der deutschen Zahlungen u. a. von der deutschen Handelsbilanz abhängig machen, Keime zu neuen Schwierigkeiten und Konflikten.

Wiederum Rückgang der Großhandels-Indexziffer. Die auf den Stichtag des 26. August berechnete Großhandels-Indexziffer des Statistischen Reichsamts ist gegenüber dem Stand vom 19. Aug. (131,6) um 3,3 v. H. auf 127,8 zurückgegangen. Gesunken sind die Preise für Getreide, Kartoffeln, Treibermittel, Baumwolle, Kupfer, Zinn, Petroleum. Höher lagen die Preise für Zucker, Gerste, Rindfleisch, Schafschmelze, Baumwollgarne, Kohlen, Eisen, Blei und Zinn. Von den Hauptgruppen gaben die Agrarerzeugnisse von 129,8 auf 123,2 oder um 5,1 v. H. nach, während die Industriestoffe mit 134,8 unverändert blieben.

Ein Dementi des Reichsbankdirektoriums. Seitens des sogenannten Reichsbankgläubigerverbandes wird in der Presse eine Notiz der „Reichenbacher Zeitung“ vom 15. August verbreitet, durch welche ein Aufkäufer von Reichsbanknoten festgenommen worden sei, der für einen Tausendmarktschein 300 M. bezahlt habe und bei dem bei seiner polizeilichen Festnahme ein Ausweis der Reichsbank gefunden wurde, in deren Auftrag die Noten aufgekauft wurden. — Die Nachricht ist frei erfunden. Die Reichsbank hat in keinem Falle ihre Noten aufgekauft oder durch Dritte aufkaufen lassen. Sie lehnte jede Aufwertung der alten Noten, insbesondere auch der sogenannten Vorkriegsnoten, nach wie vor ab und wird die darüber schwebenden Rechtsstreitigkeiten weiterführen. Der Termin vor dem Gericht in Berlin nach der erstinstanzlichen Entscheidung, die, wie bekannt, bereits gefallen ist, geht im Oktober an.

Die Preissenkungs-Aktion

Beschlüsse der Reichsregierung zur Preisbildung

Die Reichsregierung hat unter Mitwirkung des Reichsbankpräsidenten hinsichtlich der allgemeinen Preisbildung einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Gegen alle Bedingungen und Abreden, die unmittelbar oder mittelbar zur Steigerung der Preise oder zur Aufrechterhaltung überhöhter Preise führen, die von Kartellen, Syndikaten und gleichartigen Zusammenschlüssen oder von einflussreichen Einzelunternehmungen ausgehen, werden künftig alle Maßnahmen der Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Kartellverordnung) in Anwendung gebracht, und zwar auch dann, wenn diese Kartelle usw. sich nur auf Teile des Reichsgebietes, z. B. nur einzelne Länder oder Gemeinden, erstrecken. Dabei soll dieses behördliche Einschreiten nicht nur im Verwaltungswege, sondern auch im weiteren Umfange, als dies bei der bisherigen Wirtschaftslage notwendig war, durch eine Klage vor dem Kartellgericht erfolgen. Klauseln, die eine preissteigernde Wirkung haben können oder aus anderen Gründen wirtschaftlich schädlich sind, werden künftig im Sinne des § 4 der genannten Verordnung als die Gesamtwirtschaft und das Gemeinwohl gefährdend angesehen werden. Hierzu gehören u. a. die Reparatorklauseln, Goldklauseln, Gelbentwertungsklauseln u. Klauseln, die eine gleitende oder freibleibende Preisbewegung zum Ziele haben. Falls die Durchführung dieser Maßnahmen zeigt, daß kein genügender Erfolg eintritt, wird die Reichsregierung den beteiligten Körperschaften eine entsprechende Verschärfung der Kartellverordnung vorschlagen. Insbesondere wird dazu eine Abänderung der genannten Verordnung derart in Aussicht genommen, daß im Verleth mit Lebensmitteln bezeichneter Art von jedem Beteiligten auch ohne wichtigen Grund fristlos gekündigt werden können.

2. Das Reich wird in Anknüpfung an die bereits ergriffenen Maßnahmen innerhalb der Reichsrechtskraft mit den Ländern und Gemeindeverbänden in Verbindung treten, damit bei Vergebung von öffentlichen Aufträgen die freie Konkurrenz wieder zur Geltung kommt. Die Einführung der Pflicht zur Bekanntgabe aller bei Abgabe der Offerten eingegangenen Preisbindungen wird dazu erforderlich werden. Vereinbarungen, die die freie Konkurrenz bei öffentlichen Versteigerungen und öffentlichen Ausschreibungen zu beeinträchtigen geeignet sind, sollen gesetzlich unter Strafe gestellt werden.

3. Den beteiligten Körperschaften wird ein Gesuchentwurf zur Aufhebung der Geschäftsaufsicht, die mit der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 zur Abwendung des Konkurses eingeführt worden war, unter gleichzeitiger Abänderung der Konkursordnung vorgelegt werden.

4. Die öffentlichen Gelder des Reiches werden so bewirtschaftet werden, daß nicht nur keine Gefahr einer Steigerung der privaten Geldflut entsteht, vielmehr der Antriebs für ihre Senkung gegeben wird. Mit den anderen öffentlichen Geldgebern, insbesondere den Ländern und Gemeinden, wird das Reich in Verbindung treten, um die gleichen Grundsätze bei der Ausleihung öffentlicher Gelder an diesen Stellen zu gewährleisten.

Die Reichsregierung fordert die gesamte Bevölkerung — Probugeten und Konsumenten — auf, in eigenem Interesse die eingeleitete Gesamtkaktion zur Verbilligung der Lebenshaltung der Bevölkerung zu unterstützen. Die Spitzenorganisationen der Wirtschaft haben bereits zugefagt, ihren ganzen Einfluß dafür einzusetzen, daß die Auswirkung der Steuerermäßigungen, insbesondere der Ermäßigung der Umsatzsteuer auf 1 Prozent, in den Preisen zum Ausdruck kommt. Von den Ländern und Gemeinden erwartet die Reichsregierung weitgehende Unterstützung. Die zuständigen Ressorts werden die Verhandlungen in diesem Sinne aufnehmen.

Das Reichsbankdirektorium hat dazu folgenden Beschluß gefaßt:

Das Reichsbankdirektorium ist den Maßnahmen und Absichten der Reichsregierung in der Richtung eines Preisabbaues in vollem Umfange bereitwillig und wird ihrer Durchführung in seinem Dienstbereich jede nur mögliche Unterstützung leisten. Insbesondere wird die Reichsbank bei ihrer Kreditpolitik auf die Auswägung der Kartelle und Preisbindungen systematisch acht geben und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Besprechungen mit den Lohn- und Gehaltsempfängern

Im Reichswirtschaftsministerium traten am Donnerstag die Vertreter der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, der Beamtenverbände und der Konsumgenossenschaften zu einer

Die Schweizer Kunstausstellung

IV.

In einem Lande, wo öffentliche Kunstpflege der Monumentalmalerei so mannigfache Aufträge verschafft und dadurch zu deren Entfaltung beigetragen hat, mußte auch die dekorative Plastik zu ihrem Recht kommen; an den Kunsthäusern von Winterthur und Zürich, in der dortigen Universität, auf öffentlichen Plätzen Basels wurde den namentlichen Bildhauern Gelegenheit gegeben, sich zu bewähren, die in unserer Ausstellung mit Entwürfen zu jenen Schöpfungen oder — wie die Mehrzahl von ihnen — mit Einzelwerken kleineren Formats vertreten sind.

Von Hermann Haller (geb. 1880 in Bern), dem Bekanntesten unter ihnen, werden etwa 40 Werke der letzten Jahre gezeigt, meist schlanke, von momentanen sich ändernden Lebensfreude überströmte Figuren, deren Vitalität mitunter an die mondäne Empfindsamkeit und Grazie der Schöpfungen eines Kolbe, eines de Fiori erinnert. In zahllosen Variationen, jedesmal geistreich gestaltet, wird der weibliche Akt wieder gegeben, in flüchtiger Bewegung des sich Winden und Drehens, des Erschauerns und Erschredens. Der Eindruck des Augenblicklichen wird verstärkt durch das Aufgeraute der Oberfläche; das Licht rieselt sprunghaft über die Körper, die dem Mann fester Form zu entrichten trachten. — Andersartig tritt uns das Wesen impressionistischer Skulptur in 2 sehr schönen Arbeiten des verstorbenen Genfers Rodos de Niederhäusern entgegen; die Porträts von Gobler und Veraine sind geistesverwandt den ersten Bildnisbüsten eines Robin. Dagegen verfolgt der in Berlin lebende Fritz Gut in dem „Emporschauenden“, einem überschlank gebildeten Jüngling, ähnliche Ziele wie Haller und die erwähnten norddeutschen Künstler. Frauenköpfe sind von geradezu virtuoser Behandlung der vibrierenden Oberfläche, während der nämliche Bildhauer in der „Schreitenden Frau“ — überraschender Weise — die Form verallgemeinert und stilisiert. Auch Güntherwadel (Zürich) ist mit plastischen Skizzen von weiblichen Figuren vertreten, sein „Loriso“ ist gelenkig, leicht und flüchtig in der Behandlung der Flächen.

Im Gegensatz zu den eben angeführten Künstlern, die mehr oder weniger befreit sind, das Flüchtige der Erscheinung zu erfassen, suchen andere — und das ist wohl eher Schweizer Eigenart — den unrichtigen Eindruck zur allgemein gültigen Bildvorstellung umzugestalten; man betrachte Hubachers „Eva“, dieses aufrecht schreitende Mädchen mit den wunderbaren Proportionen eines Har und einfach durchgegliederten Körpers oder die noch härter vereinfachten

Frauenbüsten von Geiser, um zu verstehen, was gemeint ist. Auch in den edel geformten Bildnissen wahrer Hubacher bei voller Porträtmöglichkeit eine gewisse Distanz, vernehmbarer offenbar sich sein Gefühl für Wohlklang der Linien in der „Badenden“. Das Motiv der sich leise blickenden weiblichen Figur hat der Genfer Sarfi reizvoll wiedergegeben, bekenntlich verschiedenartig im Stil sind seine Köpfe. Weiter als Geiser, von dem noch ein groß gelobter Wädgertopf hervorzuheben ist, geht Külling in dem Suchen nach „der Form“, nach der einfachsten Fassung plastischer, d. h. körperlicher Motive. Die Lösungen sind ungleich; am meisten befriedigend wohl das Musikantenpaar (Kunsthalle) und das Selbstporträt (Eingangshalle). Zu erwähnen sind ferner tüchtige Bildnisse der Berner Fueter und Klaus, dann vor allem die in der Auffassung wie Tonlage differieren, schwermütigen Porträtbüsten von Otto Boss (Basel), dessen ähnlich tiefen Gemälden und Zeichnungen schon früher besprochen worden sind; in den „Zwei Menschen“ wird das Problem der Gruppierung stehender Figuren behandelt; nicht minder gehalten ist das Bildnis „Prof. Egger“ des Baslers August Suter.

Wohl als stärkste Persönlichkeit unter den Bildhauern und als Künstler von ganz bedeutenden Ausmaßen sei schließlich Carl Burchard genannt, den vor kurzem im Alter von 45 Jahren der Tod ereilt hat. Der Basler Kunstverein hat ihm vor knapp 1 Jahr eine Gedächtnisausstellung gewidmet, und es ist Dr. Storz gelungen, eine große Anzahl der dort vereinigten Plastiken, Gemälde und Skizzen auch hier zu zeigen; fast ausschließlich sind es Werke, die im letzten Degenium entstanden sind und die späte Entwicklungsphase des Künstlers veranschaulichen. Erst unmittelbar vor seinem Tod ist das eindrucksvolle Denkmal entstanden, das für den Basler Kunstverein geschaffen wurde und nun den Mittelpunkt unserer Ausstellung bildet, die „Amazone, das Ross führend“. Ein Mädchen, schwer gebaut, mit breiten Händen und Füßen, beinahe stumpf im Ausdruck des auf ausfühlendem Hals aufstehenden kleinen Kopfes, gespannt von physischer Kraft und starrer Energie, schreitet gerade aus mit großen Schritten dem Ziel entgegen. Mit der Rechten hält es sein Pferd, das den Kopf hoch tragend, in wunderbarer federnder Gangart der Führerin folgt. Ross und Reiterin sind frei gestaltet, ohne Festhalten an irgendwelchen Einzelheiten: vieles ist gewiß unrichtig nach der Auffassung des ästhetisch prüfenden Laien, aber wie stark kommt das Befindliche der beiden in ihrer Bauart so verschiedenen Geschöpfe zum Ausdruck, ist doch die ganze Freude des leidenschaftlichen Reiters an der Gelenkigkeit seines Pferdes in die Bronze

übergegangen. Eine Aquarellstudie zur Amazone zeigt deutlich, wie weit der Weg war, der von Modell bis zu der freien Umschöpfung des Bildhauers begangen werden mußte. Ein Gemäch von schwerer Gemüts, ganz aus dem Stilgefühl des Künstlers hervorgegangen, ist auch die 4 Jahre ältere „Korbträgerin“; es scheint, daß er sich in Arbeiten dieser Zeit am weitesten von seiner ursprünglichen Vorliebe für den Klang antiker Abformen entfernt hat. Verschiede Dinge zu massigen, rundlich geschlossenen, laufenden Formen äußert sich weiter in den „Brennengruppen“ vor dem Badischen Bahnhof, die hier durch verkleinerte Modelle vertreten werden. „Wiese“ und „Mähen“, die beiden Flüsse, sind als weibliche Wesen von mythischer Ergebenheit dargestellt, stärker noch wird die Naturgewalt des Wassers durch 2 Tiere zum Ausdruck gebracht, durch Stier und Pferd, die bei nach vorn zunehmendem Anschwellen der Körperformen die weiblichen Figuren, über die sie sich emporbäumen, durch ihre Masse zu erdrücken drohen. Die Statue eines „Tänzers“ (1921), deren Wesen an zahlreichen Skizzen verfolgt werden kann, will im Gegensatz zu den zuvor besprochenen Werken, von allen Seiten gesehen werden, das Organische des sich Drehenden kommt ausschließlich in Körperhaltung und Bewegung der Glieder zum Ausdruck, während der Kopf maskenartig erstarrt ist. Den letzten Lebensjahre des Künstlers entstammen ferner die großformatigen Skulptur zu dem Wandbild „Zessner Weinlese“, die ihn auch hier auf dem Wege zu monumentaler Gestaltung und Komposition zeigen.

Es ist bedauerlich, daß diese Ausstellung, die für wenige Wochen eine Reihe sehr beachtenswerter Kunstwerke aus dem stammverwandten Land unserer südlichen Nachbarn hier vereinigt hat und einen Überblick über das dortige Kunstschaffen zu geben imstande war, unter dem Zwang äußerer Verhältnisse so bald geschlossen werden muß. Wir begrüssen es deshalb ganz besonders, daß die Leitung der Kunststelle sich entschlossen hat, in den dortigen Räumen eine kleinere Anzahl von ausgewählten Skulpturen aufs Neue auszustellen. Diese „Galgengasse“ wird sicher manchem, der begonnen hat, sich in das weitestgehende Material zu vertiefen, willkommen sein und zur Klärung der bisher gefaßten Urteile beitragen. Daß es keine „Schweizer Kunst“ schlechthin gibt, ist wohl selbstverständlich und gewiß von keinem ernsthaft Denkenden behauptet worden, aber, wie stark und geliebte die Strömungen sind, in denen sich die Welten Schweizer Kunstschaffens ergeben, das nachdrücklich zu betonen, haben die obigen Ausführungen hinreichend Gelegenheit gegeben. H.

Berzation über die Preisentlastung der Regierung zusammen. Es wird darüber berichtet:

Die Absichten der Reichsregierung wurden von Ministerialdirektor Schaeffer erläutert. In der Erörterung hießen die Vertreter der Gewerkschaften die Absichten der Regierung an sich auf. Sie erklärten aber, davon nicht voll befriedigt zu sein. Der Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Knoll erklärte, daß er zur gegenwärtigen Reichsregierung nicht das Vertrauen haben könne, daß sie das in Aussicht gestellte Wirtschaftsprogramm gegen die Interessenten in der Praxis durchführen könne. Das würde eine Revolution von oben bedeuten. Der Vertreter des Gewerkschaftsrings, Reichstagsabgeordneter Lemmer, bezeugte die praktische Wirksamkeit der in Aussicht gestellten Maßnahmen, da sie nur technischer Natur seien. Der Zweck der Zollgesetzgebung sei doch eine Steigerung der Preise, zumindest eine Stabilisierung des übersteuerten Preisniveaus. Wirksamer als bürokratische und mechanische Preisentlastungsmaßnahmen sei eine vernünftige Wirtschaftspolitik. Es müsse beachtet werden, ob die Reichsregierung gegen die Wünsche der Interessenten stark genug sei, in der kommenden Handelsvertragspraxis die preissteigernde Wirkung der autonomen Zölle durch Einführung von Vertragszöllen mildern zu können. Die bisherige Handelsvertragspraxis könne die Gewerkschaften nicht ermutigen. Höflicher vom Gewerkschaftsbund der Angestellten führt aus, die gegenwärtigen Lohnbewegungen seien nicht Ausgangspunkt, sondern erst die Auswirkung der vorhandenen Lohnbewegung. Es handle sich also keineswegs um eine Erhöhung der Reallohne, sondern die Lohnbewegung richte sich automatisch nach der Preisbewegung. Schulte als Vertreter der Konjunkturoffiziellen äußerte sich ebenfalls skeptisch über die Wirkung der Preisentlastung, da die Organe der wirtschaftlichen Verbände geradezu über die Absichten der Regierung spotteten.

Im ganzen ging die Auffassung der Gewerkschaftsvertreter dahin, daß wenn es nicht in kurzer Zeit gelinge, die preissteigernden Wirkungen der jüngsten Wirtschaftsgehalte aufzuheben, schwere soziale Kämpfe um die Erhaltung des Reallohnes unvermeidlich seien.

Die Stellung des Einzelhandels

Die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels hatte Donnerstag nachmittag Vertreter der Presse zu einer Aussprache über die Stellung des Einzelhandels zur Preisentlastung der Reichsregierung eingeladen.

Das Hauptreferat hielt der Vorsitzende der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, Kaufmann Heinrich Grünfeld (Mitglied des Reichswirtschaftsrats), der sehr entschieden alle Versuche zurückwies, die Schuld an den augenblicklich steigenden Preisen gerade dem Einzelhandel aufzubürden zu wollen. Der Einzelhandel, der am schwersten unter der gegenwärtigen Wirtschaftskrise leide, fühle sich von solcher Schuld völlig frei. Die für den 1. Oktober von der Reichsregierung angeforderte allgemeine Preisentlastung werde ein platonisches Versprechen bleiben, da alle wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Verbilligungsaktion fehlten. Heute müsse er daran erinnern, daß sich der Einzelhandel von Anfang an gegen die beabsichtigte Vollgesetzgebung gewandt habe, denn die Einführung hoher Zölle — wie er schon damals erkannt habe — sei mit einer Verbilligungsaktion nicht vereinbar. Die Organisationen des Einzelhandels würden nichts unterlassen, um ihre Mitglieder zu einer gewissenhaften Kalkulation anzuhalten und nicht etwa bei der Preisgestaltung schon jetzt stimmungsmäßig eine Jollowanjunktur vorweg zu nehmen. Um übrigen komme im Augenblick alles darauf an, eine Kaufkraft der Konsumenten zu vermindern.

Im Anschluß an diese Ausführungen suchten Vertreter einzelner Branchen zu zeigen, daß der Einzelhandel sehr schwer unter der gegenwärtigen Wirtschaftskrise leide und sich mit einer äußerst geringen Verdienstsperre begnügen müsse. Dabei wurde auch hervorgehoben, daß z. B. im Fleischwarenhandel die Einkaufspreise so teuer seien, daß der Einzelhandel die von den Preisprüfungsstellen genehmigten Preisziffern an Verbraucher nicht einmal erheben könne. Preisentlastungen im Einzelhandel, von denen man jetzt so oft lesen könne, und denen man die Schuld an den Preissteigerungen beimeße, gebe es gar nicht. Besonders schlimm seien die Verhältnisse im Kolonialwarenhandel. Hier sei die Handelsspanne, die sich im Jahre 1914 zwischen 15 bis 20 Prozent bewegt habe, sehr stark herabgedrückt worden, obwohl inzwischen die Steuerbelastung ganz außerordentlich gestiegen sei. Schmalz, Eier und Zucker würden z. B. größtenteils zum reinen Einkaufspreis abgegeben, ungeachtet der Belastung durch die Umsatzsteuer. Von der Möglichkeit eines Preisabbaues im Textilienhandel könne gar keine Rede sein. Es sei unmöglich, daß sich die Senkung der Umsatzsteuer am 1. Oktober auf 1 Prozent sichtbar auswirken könnte. Eine halbprozentige Senkung der Umsatzsteuer komme bei einer Wochenausgabe eines Arbeiters in Höhe von 25 Mk. mit 12 Pfennigen in Erscheinung. Deswegen von einer Verbilligungsaktion sprechen zu wollen, sei vollkommen unbedachtigt. Die Jollpolitik scheine heute bereits veräuert und gewirkt zu haben, und wenn die Jollfälle erst effektiv würden, würde sich wohl die Verteuerung nochmals bemerkbar machen.

Schiedspruch im Bankgewerbe. Wie der Deutsche Bankbeamten-Verein mitteilt, fanden Donnerstag mittag im Reichsarbeitsministerium zu Berlin Schlichtungsverhandlungen für das Bankgewerbe statt. Nach längeren Beratungen kam gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter ein Schiedspruch zustande, nach welchem die gegenwärtigen Gehälter der Bankangestellten bis 31. Oktober in Kraft bleiben werden. Zur Begründung dieses Schiedspruches führte der Schlichter aus, daß eine Teuerung zwar vorliege, daß aber im Hinblick auf die gegenwärtige Preisentlastungsaktion der Regierung die weitere Preisentwicklung abzuwarten sei. Die Bankleitungen müßten sich aber darüber im Klaren sein, daß eine Erhöhung der Gehaltsbezüge eingutreten habe, falls die derzeitige Teuerung anhalte oder sich sogar fortsetze.

Die Bergarbeiterorganisationen zum Lohnstreit im Ruhrbergbau. Die Vertreter der vier Bergarbeiterorganisationen haben, wie aus Essen gemeldet wird, am Dienstag in einer längeren Aussprache erneut zum Lohnstreit Stellung genommen und ein Protestschreiben an den Reichsarbeitsminister gerichtet, in dem sie erklären, die Behandlung der Bergarbeiter hinsichtlich der Entlohnung sei ungerecht. Es liege darin eine Zurücksetzung gegenüber den anderen Berufen. Sie ersuchten deshalb den Reichsarbeitsminister, den Schiedspruch nicht für verbindlich zu erklären.

Keine Lohnherabsetzung im oberbayerischen Kohlenbergbau. In dem oberbayerischen Kohlenbergbau fanden eingehende Verhandlungen über die Forderung der Gewerkschaften auf Erhöhung der derzeitigen Löhne um 25 Proz. statt. Durch Schiedspruch wurde eine Entscheidung dahin gefällt, daß mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des oberbayerischen Kohlenbergbaus von einer Lohnherabsetzung abgesehen wird. Für Ende September sind neue Verhandlungen vorgesehen.

Die Getreideeinfuhrzölle. Der Entwurf der Vorlage der Einführung von Getreideeinfuhrzöllen ist auf Antrag von Bayern einstimmig vom Reichsrat an die Ausschüsse zurückverwiesen worden.

Politische Neuigkeiten

Einigung im Baugewerbe

Aus Berlin wird heute früh gedruckt: Der Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes teilt mit: Die im Reichsarbeitsministerium am Donnerstag nachmittag eingeleiteten Verhandlungen zwecks Verbindlichkeitsklärung des am 14. August gefällten Schiedspruches haben nach außerordentlich schwierigen, während der ganzen Nacht durchgeführten Verhandlungen heute Freitag früh zu einer Einigung geführt. Hierdurch wird die angelegte Gesamtsperre aufgehoben.

Leider muß festgestellt werden — so heißt es in der Meldung weiter — daß diese Einigung durch die Arbeitgeberverbände des Hoch- und Betonbaugewerbes mit schweren Opfern erkauft wurde. Nicht nur die Facharbeiterlöhne in den strittigen Gebieten wurden erhöht, sondern auch die Löhne der Hilfsarbeiter erfahren teilweise eine Erhöhung um 5 Pfg. pro Stunde. Lediglich der Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes e. V. hat, was die Tiefbauarbeiter anlangt, jede Lohnherabsetzung abgelehnt. Für die Tiefbauarbeiter ist deshalb in den strittigen Gebieten eine tarifliche Vereinbarung nicht zustande gekommen. Diese Tatsache dürfte jedoch keinerlei Schwierigkeiten nach sich ziehen.

Zu der Rundgebung sämtlicher Spitzenorganisationen der deutschen Unternehmerverbände über den Konflikt im Baugewerbe hatte der „Vorwärts“ bemerkt, wenn es zu einer allgemeinen Stilllegung im Baugewerbe komme, wenn die Bauunternehmer tatsächlich die gültigen Verträge brechen und die Bauarbeiter aussperren sollten, dann würde es nicht bei der Stilllegung der Bau- und Baustoffindustrie bleiben. Das Baugewerbe sei ein Schlüsselgewerbe. Die wirtschaftlichen Zusammenhänge und Verbindungen seien derart, daß sich über kurz oder lang die Folgen auch in den anderen Industrien auswirken würden. Der A. D. G. V. habe von vornherein keinen Zweifel daran gelassen, daß die gesamte finanzielle Kraft einer organisierten Arbeiterschaft zur Unterstützung der Bauarbeiter in Bewegung gesetzt werde. Die Einheitsfront der Unternehmerverbände werde unweigerlich die Einheitsfront der Arbeiterorganisationen im Gefolge haben.

Abbruch des Schlichtungsverfahrens über den Lohnkonflikt bei der Reichsbahn

Von der Reichsbahn wird mitgeteilt: Die Schlichtungskammer lagte gestern unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Biehnen von 11 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends. Als die Arbeitnehmer erkannten, daß ihrer Forderung auf allgemeine Lohnherabsetzung in dem Schiedspruch nicht entsprochen werden würde, sondern daß die von der Reichsbahn vorgelegene üble Anleihe der Löhne an die Löhne der vergleichbaren Industrie Aussicht auf Annahme hatte, verließen ihre Vertreter in der Schlichtungskammer kurz vor der Abstimmung die Sitzung. Sie erklärten, daß sie in dem Verlauf der Verhandlungen keinen regulären Gang erblickten, wie es sonst üblich sei. Daher könnten sie nicht annehmen, daß ein Schiedspruch zustande käme, der den Verhältnissen und der wirtschaftlichen Lage Rechnung trage. Die Arbeitnehmervertreter müßten daher ihre Mitarbeit an dieser Spruchkammer einstellen. Durch dieses Verhalten wurde das Schiedsverfahren gesprengt, bevor es einen Spruch gefällig hatte. Die Verhandlungen, die Donnerstag nachmittag im Reichsarbeitsministerium zu Berlin über die Lohnforderungen der Post- und Telegraphenarbeiter stattfanden, haben zu keinem Ergebnis geführt. Sie sind auf heute Freitag nachmittag vertagt worden.

Jubiläumstag des deutschen Handwerks

Der 28. August, 28. Aug. Gestern nachmittag trat im Lübecker Bürgerhofssaal die Vertreterversammlung des deutschen Handwerks- und Gewerbelamertages zusammen. Der stellvertretende Präsident, Geh. Gewerbeamt-Minister, eröffnete die Versammlung und begrüßte sodann den neuernannten Reichskommissar für das Handwerk, Ministerialdirektor Dr. Koppe, wobei er der Hoffnung Ausdruck gab, daß die Zusammenarbeit zwischen diesem und dem Handwerk stets gedeihlich sein möge.

Reichskommissar Koppe sprach in seiner Entgegnung seine Freude über die vielen Beweise des Vertrauens des Handwerkes aus, die er seit seiner Ernennung schon erhalten habe. Dr. Meusch erstattete sodann den Tätigkeitsbericht des Kammerpräsidenten für das abgelaufene Jahr, in dem er u. a. sagte, im Vordergrund des Interesses stehen jetzt wirtschaftspolitische Fragen, besonders der Kreditfragen. Zur Preisfrage wird in der Festlegung eine Erklärung abgegeben. Darauf erstattete Syndikus Köster den Rechnungsbericht, der genehmigt wurde. — Als nächster Tagungsort wurde unter allgemeiner Zustimmung Danzig gewählt. Es wurde sodann noch mitgeteilt, daß die sächsische Gewerbe-kammer dem Obermeister Plate und dem Gewerbeinspektor Dr. Meusch die goldene Medaille der sächsischen Kammer verliehen hat. — Den ersten Tag der Jubiläumstagung beschloß ein Begrüßungsabend im städtischen Saalbau, in dessen Verlauf der Präsident des Handwerks- und Gewerbelamertages, Ehrenobermeister Plate, der Gewerbeinspektor Köster sowie der Stadt für den freundlichen Empfang dankte und ein Hoch auf das deutsche Vaterland und das deutsche Volk ausbrachte.

Der Reichspräsident an den Obermeister Plate. Der Deutsche Handwerker- und Gewerbelamertag begehrt am 28. August in Lübeck die Feier seines 25-jährigen Bestehens, an welcher der Reichswirtschaftsminister und der Reichskommissar für das Handwerk und Gewerbe teilnehmen. Zugleich feiert Obermeister Plate das 25-jährige Jubiläum als Vorsitzender dieser Körperschaft. Wegen der außerordentlichen Verdienste um das deutsche Handwerk hat ihm der Reichspräsident die bronzene Plakette verliehen und ihm in einem Handschreiben als Reichspräsident und Ehrenmeister des deutschen Handwerks in warmen, herzlichen Worten den Dank für das segensreiche Wirken im deutschen Handwerk mit den herzlichsten Glückwünschen ausgesprochen.

Deutsche Abwehrfront in der Tschechoslowakei

Der deutsche Bund der Landwirte hat an sämtliche deutsche Parteien ein Schreiben gerichtet, in dem er zur Schaffung einer gemeinsamen deutschen Abwehrfront einläßt. Das Schreiben führt zur Begründung aus, daß das von der tschechischen Regierung vorbereitete neue Wahlgesetz jeder Demokratie widerspreche und erwarten lasse, daß die deutsche Bewegung in kommenden Wahlen weiteren Abbruch erleiden werde. Dem geeinigten Willen der tschechischen Parteien müsse die gemeinsame Abwehr aller deutschen Parteien auf Grund eines gemeinsamen Wahlkampfes entgegengestellt werden.

Tschechoslowakische Gewaltakte gegen die deutschen Schulen. Von dem Sonderberichterstatter des „Vorwärts“ wird nach den letzten Nachrichten aus den deutschsprachigen Gebieten mitgeteilt, daß sich die tschechisch-slowakischen Gewaltakte gegen das deutsche Schulwesen von Tag zu Tag erhöhen. Eine Prager Abendzeitung stellt fest, daß mit Gründung des tschechisch-slowakischen Staates ein volles Drittel des deutschen Schulwesens vernichtet.

Churchill über das englische Angebot an Frankreich

Zu dem bereits gemeldeten englischen Kommuniqué über das britische Angebot an Frankreich zur Regelung der Rückzahlung der französischen Kriegsschulden an England hat Schatzkanzler Churchill eine Erklärung abgegeben, in der es nach einer Begründung der von England verlangten Jahresquote von 12½ Millionen Pfund weiter heißt: Die britische Regierung hat von Beginn der Verhandlungen an unmissverständlich klar erkennen lassen, daß irgend eine Regelung dieser Frage von dem oft erwähnten Prinzip ausgehen müsse, daß Großbritannien von Frankreich proportionale und paripassu Zahlungen erhalten müsse, sobald Frankreich an die Vereinigten Staaten Rückzahlungen seiner Kriegsschulden leistet. Irgend ein Abkommen, das zurzeit zwischen Großbritannien und Frankreich abgeschlossen werden könnte, könne daher in dieser Hinsicht nur einen provisorischen Charakter haben, solange das Ergebnis der Verhandlungen noch unbestimmt sei. Im Anschluß an diese Erklärung teilte Churchill mit, daß die Verhandlungen fortgesetzt würden.

Französische Schläppen in Syrien

Neuer meldet aus Jerusalem: Die Drusen haben Khirbet el Ghazal, nördlich von Damaskus, besetzt. Die Einwohner haben sich in die Höhlungen nicht eingemietet. Der Kampf bei Esra dauert an. Die Drusen verfolgen die geschlagenen französischen Truppen. Ein französisches Panzerauto und ein Flugzeug wurden zerstört. — Wie weiter gemeldet wird, griffen die Drusen die französische Ortsgendarmarie in Ghotta, zwei Meilen südlich von Damaskus, an. Die Gendarmarie wurde gezwungen, sich auf Damaskus zurückzuziehen.

Die Pariser „Humanité“ bringt ohne Nennung einer Quelle eine Meldung aus Kairo wieder, daß Aufständische aus der Umgebung von Deir ez Zor die Stadt genommen und die französische Besatzung gefangen genommen hatten. Deir ez Zor liegt am Euphrat, ungefähr 300 Meilen vom Djebel Drus-Gebiet entfernt. An der Nordgrenze Syriens hätten sich ernste Zwischenfälle ereignet.

Nach einer Pariser Agenturmeldung hat man, da die Beteiligung der Volkspartei in Damaskus, die aus nationalen Pan-Arabern besteht, mit den Drusen als erwiesen angesehen wird, eine gewisse Anzahl von Verhaftungen vorgenommen. Der Präsident der Partei, Dr. Schahbander, sei geflüchtet.

Gavas erhält aus Syrien eine eingehende Schilderung der Vorgänge in Dschebel Drus. Sultan Atrach habe aber schon früher einen Aufstand verursacht. Schließlich habe er um Gnade gebeten und sei erhalten. Trotz seines Eides intrigierte er immer weiter gegen Frankreich. Man habe behauptet, daß die Drusen über 60 000 Mann verfügten. In Wirklichkeit zählten sie einschließlich Frauen und Kinder 40 000 Personen und besaßen nicht mehr als 10 000 Gewehre. Allerdings hätten sie bei ihren Streifzügen 2000 weitere Gewehre erbeutet, außerdem 3 Gebirgsbüchsen und 12 Maschinengewehre, die sie bei der Niederlage der madaonassischen Abteilung erworben hätten, die sie aber nicht zu bedienen verstanden. Man müsse zugeben, daß sie sich mit hervorragender Tapferkeit geschlagen hätten, was ihre bedeutenden Verluste erkläre. Die Hauptursache der französischen Mißerfolge bei Esra sei, außer der Minder der madaonassischen Soldaten auch der übertriebene Eilmarsch gewesen, den die 3500 Mann starke Truppe durchgeführt habe, um die Garnison von Suaida zu entsetzen, während 45 Grad Hitze herrschte und die Wasserversorgung viel zu wünschen übrig gelassen habe. Damals habe Damaskus einen seiner kritischsten Tage erlebt. Da die Stadt ohne Garnison gewesen sei, habe unter den Fremden eine lebhafteste Beängstigung geherrscht. Freilich sei die Grenze Syriens zu ausgedehnt, um von etwa 10 000 Mann wie sie sich jetzt in Syrien befänden, hinreichend besetzt zu werden.

Kurze Nachrichten

Luther und Stresemann in Hamburg. Die „Bos. Ztg.“ meldet aus Hamburg: Reichsminister Dr. Luther traf in Begleitung des Reichsaussenministers Dr. Stresemann Donnerstag nachmittag 6 Uhr auf dem Hamburger Hauptbahnhof ein. Der Reichsminister fuhr zu längerem Aufenthalt an der Nordsee weiter. Dr. Stresemann kehrte zu einer Aussprache mit Parteifreunden am Abend nach Berlin zurück.

Austausch Leipzig—Moskau. Nach einer Meldung der „Bos. Ztg.“ sollen die drei im Tschekaprozess vom Staatsgerichtshof in Leipzig zum Tode verurteilten Kommunisten Neumann, Pröge und Sobolewski gegen die von dem Moskauer Sowjettribunal zum Tode verurteilten drei deutschen Studenten angeglich ausgetauscht werden.

Neue Kämpfe in Kanton. Wie die „Chicago Tribune“ aus Washington berichtet, ist nach einer Mitteilung des Staatsdepartements die Stadt Kanton durch Kadetten aus Schampoa besetzt worden, die Kommunisten sind und mit der Partei Sunjatsens sympathisieren. Die Kadetten besitzen Artillerie und sind im Besitz der strategischen Punkte der Schlacht. Die Schlacht dauert an.

Revolution in Bolivien. Nach einer Meldung der „Associated Press“ berichten Reisende, die aus Bolivien in Argentinien eingetroffen sind, daß in La Paz eine revolutionäre Bewegung ausgebrochen sei. Sie richte sich gegen die Präsidentschaft Villa Nueva. Ihre Träger seien Persönlichkeiten, die mit der politischen Richtung des neuen Kabinetts nicht zufrieden seien.

Handel und Wirtschaft

Berliner Devisennotierungen

	28. August		27. August	
	Geld	Brief	Geld	Brief
Amsterdam 100 G.	169.04	169.46	169.02	169.44
Kopenhagen 100 Kr.	103.32	103.52	104.32	104.58
Italien . . . 100 L.	15.77	15.81	15.725	15.729
London . . . 1 Pf.	20.372	20.425	20.364	20.426
Newport . . . 1 D.	4.19	4.21	4.19	4.21
Paris . . . 100 Fr.	19.71	19.77	19.73	19.77
Schweiz . . . 100 Fr.	81.27	81.47	81.30	81.50
Wien 100 Schilling	59.11	59.25	59.12	59.26
Prag . . . 100 Kr.	12.43	12.47	12.43	12.47

Stellung überall 100 Prozent
Der Londoner Feingoldpreis. Nach einer Bekanntmachung der Devisenbesetzungsstelle vom 25. August ds. J. beträgt der Londoner Goldpreis für eine Unze Feingold 84 sh 11½ d bzw. für ein Gramm Feingold 82,777 Pence.

Von der Tabak N.-G. Gesellschaft. Die Direktion der Badischen Tabakaktiengesellschaft hatte den Pflanzern anheimgestellt, bis zum 15. August eine Erklärung über ihr weiteres Verbleiben in der Tabakaktiengesellschaft abzugeben. Nach zwei zum Teil recht stürmisch verlaufenen Sitzungen sind 90 Proz. der Pflanzern ausgetreten. Einer der besten Tabakpflanzers, ja vielleicht Deutschlands, steht hierdurch wieder frei zum Verkauf. Auch die Pflanzern der Nachbargemeinde Hofnurst sind vollständig diesem Beispiel gefolgt.

Badischer Teil

Erleichterungen im Sichtvermerkverkehr mit Amerika und Jugoslawien

Aufgrund von Vereinbarungen mit den Vereinigten Staaten Amerikas, erhalten deutsche Reichsangehörige zur Einreise nach Amerika und den amerikanischen Inselbesitzungen die erforderlichen Sichtvermerke, sowie amerikanische Staatsangehörige zur Einreise nach Deutschland die erforderlichen Sichtvermerke vom 1. 9. 1925 ab gebührenfrei. Diese Regelung bezieht sich jedoch nur auf Nichteinwanderer.

Von dem erwähnten Zeitpunkt ab werden ferner nach Abmachungen zwischen der deutschen und der jugoslawischen Regierung die bisherigen Sichtvermerksgebühren für die beiderseitigen Staatsangehörigen herabgesetzt. Erhöhen werden deutscherseits von den jugoslawischen Staatsangehörigen für den Sichtvermerk zur einmaligen Durchreise ohne Aufenthalt 1. M., für den Sichtvermerk zur Durchreise zurück ohne Aufenthalt 2. M., für den Sichtvermerk zur einmaligen Ein- oder Ausreise, sowie zur einmaligen Ein- und Wiederausreise oder zur einmaligen Aus- und Wiedereinreise mit Geltungsdauer von drei Monaten 5. M. Für den Sichtvermerk zum beliebig häufigen Grenzübertritt mit einer Geltungsdauer von 6 Monaten 10. M. Auf jugoslawischer Seite gelangen entsprechende Gebühren zur Erhebung.

Güterkursbuch der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft

Für den seit 5. Juni gültigen Fahrplan hat die Reichsbahn-Gesellschaft ein neues Güterkursbuch herausgegeben, das in 2 Abteilungen für Eilgut und Frachtgut auf 329 Seiten 279 verschiedene Kurse mit jeweils mehreren Verbindungen und mit der Angabe der Beförderungsdauer enthält und durch die Güterabfertigungen zum Preis von 4 RM. (= 5 Schweizer Franken) beziehbar ist. Das Güterkursbuch dürfte von den Verkehrsteilnehmern, denen es für die Beförderung ihrer Wagenladungen ein unentbehrliches Hilfsmittel und Nachschlagewerk sein wird, gewiß beifällig aufgenommen werden. Die Kurse des Güterkursbuches stellen eine Auswahl der besten Beförderungsmöglichkeiten für Wagenladungen im Auslandsverkehr und zwischen den einzelnen größeren deutschen Verkehrsgebieten dar.

Württemberg und die badischen Fischer

Um die Differenzen wegen der Übernachtung badischer Fischer in württembergischen Orten beizulegen, fand in Langenargen eine Besprechung statt, an welcher neben den Verwaltungsbeamten von Friedrichshafen und Konstanz ein Ministerialrat von Karlsruhe, ein Ministerialrat von Stuttgart, sowie zwei Fischer aus Staat teilnahmen. Nach der dabei getroffenen Vereinbarung können, wie die „Südd. Zig.“ meldet, die badischen Fischer allgemein in dem Hafen von Kreßbrunn landen und übernachten. Der der Reichseisenbahn gebührende Hafen in Langenargen könne für eine Benutzung durch die Fischerboote, so wie seitens der württembergischen Polizeibehörde angeregt wurde, deshalb nicht in Frage kommen, weil er zu klein und eine stärkere Benutzung infolgedessen nicht ertrüge. Ob das Anlegen von der Außenmole des Langenargener Hafens zugelassen werden könne, darüber soll mit der Reichseisenbahngesellschaft noch verhandelt werden. Gleiches soll geschehen mit dem Veißer eines zwischen Langenargen und Kreßbrunn gelegenen Dagerlochs. Wegen der Erlassung der feinerzeit gegen die badischen Fischer ausgesprochenen Polizeistrafen wird der Polizeidirektion in Friedrichshafen ein entsprechendes Gesuch unterbreitet. Die Beschwerde der badischen Fischer kann als erledigt angesehen werden.

Aus der Landeshauptstadt

Wilhelm Pöppler Leiter des Meteorologischen Observatoriums in Friedrichshafen. Der Meteorologe der Badischen Landeswetterwarte Karlsruhe und Dozent an der Siegenener Universität, hat einen Ruf als Leiter des Meteorologischen Observatoriums Friedrichshafen angenommen. Dr. Pöppler tritt sein neues Amt schon am 1. September an.

Zahnhygienische Ausstellung. Die Eröffnung der Tagung und Ausstellung Deutscher Dentisten in Karlsruhe findet am Samstag, den 5. September, vormittags 11 Uhr in der städt. Ausstellungshalle statt. Dem feierlichen Eröffnungsfest werden über 200 Ehrengäste, darunter die Spitzen der Behörden, anwohnen. Die Tagung sieht ein reiches Programm vor, das neben der Belehrung auch der Unterhaltung der Teilnehmer weiten Raum läßt.

Im Fallboot über den Kanal. Zu einer Meldung, daß zwei Deutsche den Kanal überquert haben, wird mitgeteilt, daß die beiden Herren — Künzler und Schmiden — Karlsruhe sind. Sie fuhren von Dover nach Calais und wurden dort von Sportfreunden und dem Publikum lebhaft gefeiert.

Wetternachrichtendienst der Badischen Landeswetterwarte Karlsruhe, 8 Uhr morgens. Das Hochdruckgebiet in Südwesten hat weiter an Energie gewonnen und beherrscht noch immer die Wetterlage von Deutschland. Feuchte Seeluft in größerer Höhe brachte bereits gestern nachmittag in Baden starke Bewölkung, die auch morgen voraussichtlich vorherrschen und zu leichten Niederschlägen führen wird. Voraussage für 29. 8.: Vielfach bewölkt, mäßig warm, strichweise leichte Niederschläge.

Kurze Nachrichten aus Baden

W.D. Mergentheim, 27. Aug. Heute nachmittag fand die feierliche Überführung der sterblichen Hülle von Hörsdorf statt. Nach der Einsegnung, die ein mit dem Verstorbenen eng befreundeter Jesuitenpater vornahm, legten namens des Chefs der Heeresleitung der Wehrkreiskommandeur Generalleutnant Haffe und namens der österreichischen Regierung der Landesverweser des österreichischen Konsulats in Stuttgart Major Butula, namens der württembergischen Regierung Oberamtmann Schäfer und namens der Königs Ferdinand von Bulgarien General Gantschew Kränge nieder. Unter Glockengeläute und Borantritt einer Polizeibatterie und der Militärkapelle des Infanterieregiments 13 setzte sich sodann der Zug zum Bahnhof in Bewegung. Bei der Abfahrt vom Bahnhof wurde das Deutschlandlied gesungen. Die Überführung nach Wien erfolgt auf Kosten der österreichischen Regierung.

D.3. Mähren, 27. Aug. Am kommenden Sonntag, den 30. August, hält der Windthorstbund Mähren im Walde von Griesbach, an der Morbelle, eine Erntedankfestfeier ab.

D.3. Schramberg, 27. Aug. Daß Mitte August in Weinregionen des badischen Landes vereinzelt die Trauben reif sind, ist wiederholt berichtet worden, daß aber auch im Schwarzwald schon jetzt Trauben zu haben sind, die in Vollreife und hüben Wohlgeschmack die ausländischen Erzeugnisse sogar übertreffen, ist eine Seltenheit. Und doch ist diese Tatsache im Württembergischen zu verzeichnen, wo die Sonnenwirkung der letzten Wochen die Trauben bereits zur Reife gedacht hat.

Wiener Operette im städtischen Konzerthaus
Morgen Samstag 29. August, abends 7^{1/2} Uhr
Übermorgen Sonntag den 30. August, abends 7 Uhr
Die melodische Operette des Walzerkönigs
Wiener Blut
von Johann Strauß
Sonntag, den 30. August, nachmittags 3 Uhr
Gräfin Mariza
bei stark ermäßigten Preisen
Vereins-Ermäßigungen haben Gültigkeit.

Eheanbahnung Streng reell — Gegr. 1911
Frau Rosa Morasch, Karlsruhe
Kaiserstr. 64 III — Teleph. 4239

Die unschädliche Beseitigung der beanstandeten Fleischteile aus den Schlachtkästen betr.
Aufgrund des § 95 Absatz 2 R.St.G.B. wird für den Amtsbezirk Karlsruhe — ausgenommen die Stadt Karlsruhe — unter Aufhebung der bezirkspolizeilichen Vorschriften des ehemaligen Amtsbezirks Durlach vom 12. 1. 1914 obigen Betreffs mit Zustimmung des Bezirksrats und nach erfolgter Vollziehbarerklärung des Herrn Landeskommissärs in Karlsruhe vom 14. August 1925 folgende

bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen:
§ 1. Alle Betriebe, in denen gewerbsmäßige Schlachtungen vorgenommen oder in denen Fleisch- und Würstwaren gewerbsmäßig hergestellt werden, sind gehalten, neben der für die flüssigen Abgänge aus den Schlachtkästen vorgeschriebenen wasserdichten Grube, einen wasserdichten, stets zur Hälfte mit Kaltemilch gefüllten Behälter — Gefäß aus verzinktem Eisenblech mit abnehmbarem, dicht schließendem Deckel oder ein durch Deckel verschließbares Faß — im Hofe aufzustellen, in den alle als untauglich zum Genuß für Menschen beanstandeten Organe und Fleischteile oder sonstige unbrauchbare Teile wie Augen, Ohrausschnitte, Afterausschnitte, Geschlechtssteile bei Schweinen, einschließlich des Rabeldeutels, sowie Hundedärme sofort zu verbringen und in dem sie bis zur unschädlichen Beseitigung aufzubewahren sind.

§ 2. Diese Abgangstoffe sind zur unschädlichen Beseitigung jeweils innerhalb 24 Stunden

a) in Durlach in den allgemeinen Konfiskateimer des städt. Schlachthaus zu verbringen,
b) in den übrigen Gemeinden an Stellen, welche von Tieren nicht betreten werden, vorgeschrieben ein Meter tief zu begraben oder begraben zu lassen, falls sie nicht mindestens einmal wöchentlich zwecks Entleerung in die Verbandsabfäherie verbracht werden. Kleinere Eingeweide und Fleischstücke können unter Aufsicht des Fleischbeschauers auch alsbald verbrannt werden.

§ 3. Das Verbringen der Fleischteile in die zur Aufnahme der Abwässer in den Regierungen vorhandenen Gruben sowie jede andere Art der Beseitigung ist verboten.

Die Vorschriften, betreffend Entleerung der Gruben (§ 2 der Verordnung vom 16. Juni 1876, die Einrichtung der Schlachtereien betr.) bleiben unberührt.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde überwacht den Vollzug.

§ 5. Zur leichteren Überwachung hat der Fleischbeschauer von jedem einzelnen Beanstandungsfall der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, wobei besonders zu diesem Zweck hergestellte Formulare Verwendung finden können. (Erlaß des Hr. Ministeriums des Innern vom 29. Januar 1903 Nr. 2821 Riff. 4.)

§ 6. Zuwiderhandlungen werden aufgrund des § 95 Absatz 2 R.St.G.B. mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 7. Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft.
Karlsruhe, den 24. August 1925. O.3. 126
Bezirksamt Abt. IIa.

Staatsumwälzung und Neuaufbau in Baden

Ein Beitrag zur politischen Geschichte Badens 1914/24
von
Adam Kemmle
Badischer Minister des Innern
Preis geheftet M. 5.50, gebunden M. 7.50

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Das Heidelberger Tagblatt urteilt: Kein äußerlich betrachtet darf man an diesem Beitrag zur politischen Geschichte Badens 1914—1924 zunächst rühmend, daß es in klarem und gutem Deutsch geschrieben ist. Der Inhalt zeugt für die Gabe des nun seit Jahren bewährten badischen Innenministers, den Kern der durch Krieg und Niederlage herausgeführten staatspolitischen Probleme von großer, allgemeiner Gesichtspunkte her zu erfassen. Wer auf den ebenso billigen wie ibrichten Versuch verzichtet, dem Buche mit antisozialdemokratischer Einstellung beizukommen, der wird ehrlich den gemessenen Abstand Kemmles zu den Ereignissen der Umwälzungsjahre und den Willen zur Objektivität anerkennen. Eine Menge, zum Teil noch unbekanntes Material, verleiht den Ausführungen geschichtlichen Wert.

Verlag G. Braun, Karlsruhe i. B.

W.608. Breiten. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Zigarrenfabrikanten Anton Kraut in Reibheim ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerflichen Vermögensstände Termin bestimmt auf **Diensd., 15. Septbr. 1925, vormittags 11 Uhr,** vor dem Amtsgericht hier selbst.
Die Gebühren und Auslagen des Verwalters wurden auf RM. 1035.06 festgesetzt.
Breiten, 22. August 1925.
Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Der Kreisbezirk Donaueschingen I ist neu zu belegen. Bewerber, welche die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Ziff. 1—5 der Kammerverordnung vom 29. November 1921 erfüllen, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung ihre Bewerbungen schriftlich unter Beifügung der in § 7 der Kammerverordnung genannten Papiere einzureichen.
Über die Neueinteilung der Kreisbezirke im Amtsbezirk Donaueschingen sind Verhandlungen im Gang. Donauaueschingen, den 25. August 1925.
Badisches Bezirksamt.

Güterrechtsregister. W.556. Güterrechtsregistereintrag Band 1:
O.3. 31 — Selbach, Karl, Mechaniker in Baden-Baden, und Frieda geb. Diehm — Vertrag vom 6. August 1925, Gütertrennung.
O.3. 32 — Schmitt, Ludwig, Verwaltungsdirektor in Baden-Baden, und Maria geb. Stranial — Vertrag vom 5. Aug. 1925, Gütertrennung. Baden, 13. August 1925.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Den Schutz der Land- und Kreisstraßen und der Gemeindegrenzen betr.
Aufgrund des § 120 Ziffer 4 und 6 R.St.G.B., des § 306 Ziffer 10 R.St.G.B. sowie des § 7 Abs. 2 der Straßenpolizeiverordnung vom 12. Mai 1882 wird unter Aufhebung der bezirkspolizeilichen Vorschriften für den Amtsbezirk Karlsruhe vom 28. März 1886, den Schutz der Vizinalstraßen betr. sowie der für den ehemaligen Amtsbezirk Durlach erlassenen Vorschriften gleichen Betreffs vom 23. Februar 1871 für den Amtsbezirk Karlsruhe — ausgenommen die Stadt Karlsruhe — mit Zustimmung des Bezirksrats und nach erfolgter Vollziehbarerklärung des Herrn Landeskommissärs in Karlsruhe vom 14. August 1925 folgende

bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen:
§ 1. Das Weiden von Pfügen und Eggen auf den Land- und Kreisstraßen sowie auf den wichtigen Gemeindegrenzen ist verboten. Zu den wichtigen Gemeindegrenzen zählen die Ortsverbindungswege, soweit sie in Kreisstrassen liegen.
Welche Gemeindegrenze im übrigen als wichtig i. S. vorstehender Vorschriften anzusehen sind, bestimmt das Bürgermeisteramt.
§ 2. Es ist verboten, die Gräben und Böschungen der in § 1 genannten Straßen und Wege beim Pfügen, sowie beim Abfahren von den anstehenden Feldern zu beschädigen, oder die Straßen und Wege durch den Abtrag von Ackergrund zu verunreinigen.
§ 3. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 120 R.St.G.B. und § 306 Ziffer 10 R.St.G.B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.
§ 4. Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft.
Karlsruhe, 24. August 1925. O.3. 127
Bezirksamt IIa.

Unbefugtes Tragen von Militäruniformen.
Es wird darauf hingewiesen, daß das Tragen von Stahlhelmen nach Maßgabe des § 360 Ziffer 8 Reichsstrafgesetzbuch und der Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. August 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1251) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Oktober 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1290) verboten ist.
Karlsruhe, den 28. August 1925. O.3. 129
Bezirksamt. — Polizeidirektion A.

Anmeldung des für die Einkommensteuer maßgebenden Wirtschaftsjahres.
Nach § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Steuerüberleitungsgeß sind zur Anmeldung des künftig maßgebenden Wirtschaftsjahres (Geschäftsjahres) verpflichtet:
I. für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer
a) Steuerpflichtige, die Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau oder sonstige nicht gewerbliche Bodenbewirtschaftung betreiben, wenn sie für ein anderes Wirtschaftsjahr als den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni regelmäßige Abschlüsse machen;
b) Steuerpflichtige, die ein Gewerbe einschließlich des Bergbaus betreiben, sowie körperschaftsteuerpflichtige Gewerkschaften, auch soweit sie kein Gewerbe betreiben, wenn sie für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr regelmäßige Abschlüsse machen;
II. für die Umsatzsteuer
offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und andere Unternehmungen ohne Rechtspersönlichkeit, wenn sie für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr regelmäßige Abschlüsse machen.
Die Anmeldungen sind spätestens bis zum 15. September 1925 auf bestimmten Vordruck dem Finanzamt einzureichen. Die Vordrucke sind soweit sie die Anmeldungspflichtigen nicht zugestellt werden, beim Finanzamt zu erhalten.
Karlsruhe, den 26. August 1925.
Die Finanzämter Stadt und Land.